

CH_VB 87.466 vom 9. Oktober 1987

Bundesverwaltung, 1987-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.466

FR: CH_VB 87.466 du 9 octobre 1987

IT: CH_VB 87.466 del 9 ottobre 1987

Erwägungen

E. 9

Oktober 1987 N 1431 Motion Fetz Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Borei, Braunschweig, Bundi, Clivaz, Deneys, Eggenberg- Thun, Fankhauser, Fehr, Friedli, Gloor, Hubacher, Leuen- berger Moritz, Mauch, Morf, Nauer, Ott, Pitteloud, Reimann, Renschier, Robbiani, Ruffy, Stappung, Vannay, Weber- Arbon, Zehnder (26) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1987 Der Bundesrat hat bereits in der Interpellation Longet (86.942) unter anderem auch zum vorliegenden Problem- kreis des proportionalen Koordinationsabzuges Stellung genommen. Er hat dabei darauf hingewiesen, dass der Koor- dinationsabzug hauptsächlich bezweckt, das Zusammen- wirken von erster und zweiter Säule so zu koordinieren, dass ihre Leistungen keine Ueberentschädigung verursa- chen. Ausgehend von der Zielsetzung, dass erste und zweite Säule zusammen rund 60 Prozent des vorherigen Erwerbseinkom- mens erreichen sollten, wurde daher im BVG ein fester Koordinationsabzug vorgesehen. Dieser stellt sicher, dass nur Personen obligatorisch versichert werden müssen, bei denen nicht schon die AHV allein 60 und mehr Prozent abdeckt. Bei Einkommen, die zwischen dem unteren und dem oberen Grenzbetrag (17 280 Franken bzw. 51 840 Fran- ken in den Jahren 1986/87) liegen, bewirkt der konstante Abzug bei voller Versicherungsdauer zusammen mit der AHV ein Ersatzeinkommen von rund 60 Prozent. Ein tiefer Koordinationsabzug für Personen mit kleinen Ein- kommen führt dazu, dass ihr Rentensatz insgesamt mehr als 60 Prozent, bei sehr geringen Einkommen gar mehr als 100 Prozent erreichen kann. Zusammen mit der Ehepaar- rente der AHV wird die ursprüngliche Zielsetzung bereits heute im unteren Einkommensbereich überschritten. Wäh- rend der parlamentarischen Beratungen des BVG wurde die Frage eines tieferen Koordinationsabzuges bereits einge- hend behandelt. Der Gesetzgeber beschloss damals einen konstanten Koordinationsabzug, das heisst, er wollte eine Ueberversicherung in diesem Sinne nicht generell vor- schreiben. Ein weiterer Grund für diesen Entscheid war das Bestreben, die Gesamtbelastung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch die zweite Säule, die andernfalls spür- bar erhöht worden wäre, möglichst tief zu halten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in gewissen Fällen eine derartige Höherversicherung nicht durchaus mit guten Gründen vertreten werden kann. Zu denken ist hier vor allem an Einzelpersonen mit relativ kleinen Einkommen, für die eine Altersvorsorge in der Höhe von 60 Prozent zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung möglicherweise kaum genügt. Ein tieferer Koordinationsabzug kann auch dann sinnvoll sein, wenn eine nur vorübergehende Herab- setzung der Arbeitszeit geplant ist. Es würde auf diese Weise ermöglicht, die Versicherung lückenlos weiterzuführen. Die Einführung solcher Erweiterungen im Vorsorgeschutz ist für eine Vorsorgeeinrichtung bereits heute durchaus möglich, da das BVG ja lediglich Mindestvorschriften enthält; es ist den

Pensionskassen ausdrücklich freigestellt, höhere Leistungen, also z. B. auch tiefere oder variable Koordinationsabzüge, einzuführen. Nachdem in den letzten Jahren die Teilzeitarbeit wesentlich an Bedeutung gewonnen hat, drängt sich heute möglicherweise eine Neubeurteilung des ganzen Problemkreises auf. Da die Frage aber recht komplex ist und im Gesamtzusammenhang mit den übrigen Bestandteilen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beurteilt werden muss, bedarf es noch weiterer Abklärungen. Es ist deshalb vorgesehen, diese Frage im Rahmen der auf den 1. Januar 1995 vorgesehenen Revision des BVG zu behandeln. Dabei werden auch die Schwierigkeiten in Rechnung zu stellen sein, die ein tieferer oder variabler Koordinationsabzug mit sich bringt. Neben den bereits eingangs erwähnten Gründen für einen festen Koordinationsabzug ist auch die Tatsache zu nennen, dass viele der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer einen Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung gar nicht wünschen. Dies ist häufig dort der Fall, wo eine Person nicht ausschliesslich auf seine eigene berufliche Vorsorge angewiesen ist. Eine allgemeine Vorschrift für tiefere Koordinationsabzüge würde also vielen Personen eine unerwünschte Versicherung aufzwingen. Zum zweiten hätte die Ausweitung des Versichertenkreises für die Vorsorgeeinrichtungen einen erheblichen administrativen Mehraufwand zur Folge. Dabei ist insbesondere auch eine überproportionale Zunahme der Mutationen zu erwarten, da die Teilzeitbeschäftigten im allgemeinen eher häufiger die Stelle wechseln. Die Einführung eines variablen Koordinationsabzuges ins BVG würde zudem voraussetzen, dass eine einfache und praktikable Lösung gefunden werden kann, die wie bisher die Bestimmung des koordinierten Lohnes bereits am Anfang des Jahres ohne allzu grossen Aufwand zulässt. Auf jeden Fall ist aber dem eingangs erwähnten Hauptzweck des Koordinationsabzuges, nämlich die Verhinderung einer Ueberschädigung, entsprechend Rechnung zu tragen. In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, den vorliegenden Vorstoss in der Form eines Postulates entgegenzunehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 86.993 Motion Fetz Geldwerte Erfassung der Luft, des Bodens und von Wasser Richesse naturelles non renouvelables. Taxes d'utilisation Wortlaut der Motion vom 2. Dezember 1986 Der Bundesrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen in die Wege zu leiten: 1. Kurzfristig ist ein Abgabesystem einzuführen, welches die Ueberschreitung der Emissionsgrenzwerte bei der Produktion mit massiven Abgaben bestraft. 2. Mittelfristig ist ein Abgabesystem zu realisieren, welches den gewerbsmässigen Verbrauch nicht regenerierbarer Güter der Natur, wie Boden, Luft und Wasser, ähnlich der juristischen Konstruktion zum gesteigerten Gemeingebrauch von Allmend, mit einer Abgabe belegt. 3. Mit dem Erlös der Abgaben sind Forschung und umweltverträgliche Produktion zu fördern. Texte de la motion du 2 décembre 1986 Le Conseil fédéral est chargé de mettre en oeuvre les mesures suivantes: 1. A court terme, introduction d'un système de taxes qui sanctionnent très sévèrement le dépassement du seuil autorisé pour l'émission de produits toxiques au cours de la production. 2. A moyen terme, établissement d'un système frappant d'une taxe l'utilisation, dans un but lucratif, de richesses naturelles non renouvelables telles que le sol, l'air et l'eau, système inspiré des normes juridiques régissant l'usage commun accru de l'allmend. 3. Utilisation des taxes perçues pour encourager la

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Uchtenhagen BVG. Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten Motion

Uchtenhagen LPP. Régime des salariés à temps partiel In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 14

Séance Seduta Geschäftsnummer 87.466 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1987 - 08:00 Date Data Seite 1430-1431 Page Pagina Ref. No 20 015 751 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.